

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts

Der Senat von Berlin
JustVA V A VET 4 / V A VET
Tel.: 9(0)13 – 3244 / 2770

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts

A. Problem

Der Tierschutz ist nach Artikel 20a des Grundgesetzes Staatszielbestimmung. Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung von Berlin sieht vor, dass Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen sind. Das Tierschutzgesetz des Bundes und die auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften regeln insbesondere den materiellen Schutzstandard, der von den zuständigen Behörden durchzusetzen ist. Greift eine hoheitliche Maßnahme in unzulässiger Weise in die Rechte insbesondere der Tierhalterinnen und Tierhalter ein, steht diesen der Rechtsweg offen. Stellt dagegen eine Maßnahme oder das Unterlassen einer Maßnahme seitens der zuständigen Behörden eine Verletzung der Schutzstandards dar, welche das Tierschutzrecht vorsieht, gibt es bisher keine Möglichkeit, zugunsten der Tiere einem solchen Rechtsverstoß mit Rechtsbehelfen zu begegnen. Tiere können naturgemäß nicht selbst Klage erheben. Für Tierschutzorganisationen, welche die Wahrung des Tierschutzes zum Ziel haben, fehlt bisher im Land Berlin die Möglichkeit, stellvertretend für die Tiere rechtswidriges Handeln oder Unterlassen seitens der Behörden des Landes Berlin gerichtlich beanstanden zu lassen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird anerkannten Tierschutzorganisationen das Recht eingeräumt, an tierschutzrelevanten Verwaltungsverfahren mitzuwirken und Maßnahmen der Behörden des Landes Berlin oder deren Unterlassen auf die Vereinbarkeit mit dem Tierschutzrecht gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne dass diese Tierschutzorganisationen in eigenen Rechten verletzt sein müssen (Verbandsklagerecht).

...

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Durch das vorliegende Gesetz wird dem bestehenden Ungleichgewicht der Kräfte im Verhältnis zwischen Tierhalterinnen beziehungsweise Tierhaltern und den Tieren entgegengewirkt und der Tierschutz gestärkt.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Wirtschaftsunternehmen, denen behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen nach dem Tierschutzrecht erteilt wurden, sind in Verwaltungsstreitsachen, welche diese Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Gegenstand haben, in der Regel beizuladen. Es ist daher mit gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu rechnen.

F. Gesamtkosten

Den Behörden entsteht auf Grund der Mitwirkungsrechte anerkannter Tierschutzorganisationen ein untergeordneter Mehraufwand, dessen Höhe vorab nicht beziffert werden kann. Dieser Mehraufwand trägt allerdings dazu bei, das Verwaltungsverfahren besser vorzubereiten, Konflikte zu vermeiden beziehungsweise rechtzeitig zu lösen und hierdurch gerichtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Die Einräumung eines Klagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen kann gegebenenfalls zu einer Zunahme verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren führen. Da die anerkannten Tierschutzorganisationen für jedes von ihnen angestrebte Klageverfahren das Prozess- und damit auch Kostenrisiko zu tragen haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Klagerechte maßvoll und verantwortungsbewusst wahrnehmen und das Klageverfahren nur in wenigen Fällen durchführen werden. Insgesamt ist sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf gegebenenfalls entstehenden Mehrbedarfe aus den im jeweils zuständigen Einzelplan veranschlagten Mitteln bereitgestellt werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin
JustVA V A VET 4
Tel.: 9(0)13 - 3244

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerichte
von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin
(Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz – BInTSVKG)

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, anerkannten Tierschutzorganisationen das Recht einzuräumen, in Verwaltungsverfahren im Bereich des Tierschutzes mitzuwirken und Maßnahmen der Behörden des Landes Berlin oder deren Unterlassen auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Schutz der Tiere gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt sein zu müssen.

...

§ 2

Anerkennung von Tierschutzorganisationen

(1) Tierschutzorganisationen werden von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag anerkannt, wenn sie

1. rechtsfähig sind,
2. ihren Sitz im Land Berlin haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Landes Berlin umfasst,
3. nach ihrer Satzung nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördern,
4. mindestens fünf Jahre lang im Sinne der Nummer 3 tätig gewesen sind,
5. nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Körperschaftssteuer befreit sind,
7. soweit mitgliedschaftlich organisiert jeder Person eine Mitgliedschaft ermöglichen, welche die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt, und
8. sich verpflichten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach den Vorgaben dieses Gesetzes erhaltenen Informationen ausschließlich zur Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz zu verwenden und zu verarbeiten sowie die Verarbeitung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Anerkennung soll abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch einer überregional tätigen Tierschutzorganisation mit Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn die Tätigkeit im Land Berlin kein nur unerheblicher Teil der Gesamttätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung sind geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung, insbesondere Auszüge aus der Satzung der Tierschutzorganisation oder schriftliche Tätigkeitsberichte, beizufügen.

(3) Die Anerkennung kann unbeschadet der allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten insbesondere dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die anerkannte Tierschutzorganisation wiederholt gegen die Verpflichtung auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 verstößen hat.

(4) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine fortlaufend zu aktualisierende Liste der nach diesem Gesetz anerkannten Tierschutzorganisationen.

§ 3

Mitwirkungsrechte von anerkannten Tierschutzorganisationen

(1) Anerkannten Tierschutzorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. von Amts wegen

- a) rechtzeitig bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Tierschutzes,
- b) rechtzeitig vor Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
- c) unverzüglich nach Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes

sowie

2. mit Ausnahme von Strafverfahren auf Antrag in allen weiteren Verfahren nach dem Tierschutzgesetz.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

(2) Auf Antrag ist anerkannten Tierschutzorganisationen seitens der zuständigen Behörden über die Anzahl und den jeweiligen Gegenstand einschließlich Geschäftszeichen von in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten, laufenden Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung Auskunft zu erteilen. Hat eine anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 1 erhalten, ist ihr zugleich Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren. §§ 5 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(3) Stellungnahmen sind schriftlich innerhalb von drei Wochen abzugeben, nachdem die anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. In begründeten Einzelfällen kann einer anerkannten Tierschutzorganisation auf Antrag eine Verlängerung der Frist um bis zu zwei Wochen gewährt werden.

(4) Hat eine anerkannte Tierschutzorganisation Stellung genommen, sind ihr Verwaltungsakte in diesen Verfahren bekanntzugeben.

...

§ 4

Rechtsbehelfe von anerkannten Tierschutzorganisationen

(1) Eine anerkannte Tierschutzorganisation kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine erfolgte oder unterlassene Maßnahme der Behörden des Landes Berlin einlegen mit der Behauptung, dass diese gegen Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung von Berlin, gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassene Rechtsvorschriften oder eine unmittelbar geltende Bestimmung eines Rechtsakts der Europäischen Union zum Schutze des Wohlergehens der Tiere (tierschutzrelevante Vorschriften) verstößen oder verstößen haben. Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes und eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind unbeschadet der allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zur Zulässigkeit von Rechtsbehelfen nur zulässig, wenn

1. die satzungsgemäßen Aufgaben der anerkannten Tierschutzorganisation in Bezug auf die Förderung der Ziele des Tierschutzes berührt werden,
2. die anerkannte Tierschutzorganisation sich in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 1 fristgerecht in der Sache geäußert oder keine Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat und
3. die Maßnahme oder ihr Unterlassen weder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt ist noch in einem gerichtlichen Verfahren bereits ihre Rechtmäßigkeit bestätigt wurde.

(3) Ist ein Verwaltungsakt einer anerkannten Tierschutzorganisation nicht bekanntgegeben worden, sind Rechtsbehelfe nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres zu erheben, nachdem sie Kenntnis von diesem erlangt hat oder hätte erlangen können.

(4) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet, soweit Maßnahmen oder deren Unterlassen gegen tierschutzrelevante Vorschriften verstößen und der Verstoß Belange des Tierschutzes berührt, die zu den Zielen gehören, welche die anerkannte Tierschutzorganisation nach ihrer Satzung fördert. Hat die anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 3 Absatz 1 erhalten, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen dieser Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Artikel 2
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Nummer 11 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Tierschutz“ angefügt.
2. Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Anerkennung von Tierschutzorganisationen nach dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz wird anerkannten Tierschutzorganisationen die Befugnis eingeräumt, das Verwaltungshandeln der Behörden des Landes Berlin verwaltungsgerichtlich auf die Vereinbarkeit mit dem Tierschutzrecht überprüfen zu lassen, ohne dass es auf die sonst zur Klagebefugnis nach § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung notwendige Möglichkeit der Verletzung in eigenen subjektiven Rechten ankommt.

Nach Artikel 20a des Grundgesetzes schützt der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Die Verfassung von Berlin sieht in Artikel 31 Absatz 2 vor, dass Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen sind. Der Tierschutz hat damit als Staatszielbestimmung Verfassungsrang und ist durch den Gesetzgeber auf Bundes- und Länderebene im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz zu verwirklichen.

Trotz dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben existiert noch immer ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der Wahrnehmung der Belange des Tierschutzes auf der einen Seite sowie den Rechten insbesondere der Tierhalterinnen und Tierhalter auf der anderen Seite. Das Tierschutzgesetz des Bundes und die auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften regeln insbesondere den materiellen Schutzstandard, der von den zuständigen Behörden durchzusetzen ist. Greifen sie dabei in unzulässiger Weise in die verfassungsmäßigen Rechte der Tierhalterinnen und Tierhalter ein, steht diesen der Rechtsweg offen. Unterschreiten dagegen die zuständigen Behörden die Mindestvorgaben des Tierschutzrechts, gibt es bisher jedoch keine Möglichkeit, diesen Rechtsverstoß zugunsten der Tiere durch die Gerichte beanstanden zu lassen. Tiere können naturgemäß nicht selbst Klage erheben. Für Tierschutzorganisationen, welche zugunsten der Tiere die Belange des Tierschutzes vertreten, besteht bisher im Land Berlin keine Möglichkeit, Verstößen gegen das Tierschutzrecht seitens der Landesbehörden mit gerichtlichen Rechtsbehelfen zu begegnen.

Das vorliegende Gesetz beendet dieses Ungleichgewicht, indem es anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin die Möglichkeit eröffnet, die Einhaltung des Tierschutzrechts seitens der Behörden des Landes Berlin durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen. Tierschutzorganisationen, die von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung anerkannt wurden, erhalten die Befugnis, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt sein zu müssen, Klage zu erheben. Um die berechtigten Interessen der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie den Rechtsfrieden zu wahren, ist in bestimmten Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren der Rechtsbehelf nur zulässig, wenn und soweit

zuvor im behördlichen Verfahren seitens der Tierschutzorganisation Stellung genommen wurde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin folgt aus den Artikeln 70, 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 Nummern 1 und 20 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Hiernach haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes das gerichtliche Verfahren. Darunter ist insbesondere auch das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu verstehen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Mai 1974 – 2 BvL 17/73). Mit Erlass der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Bund von seiner diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht. Gleichwohl verbleibt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, solange und soweit die Regelungen des Bundesrechts ausdrücklich Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung enthalten. Ein solcher Vorbehalt ist mit § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Hiernach sind Klagen nur zulässig, wenn die Klägerin oder der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies gilt allerdings nach dem Wortlaut der Norm nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Jene Ermächtigung zur abweichenden Regelung durch Gesetz richtet sich sowohl an den Bund als auch an die Länder, soweit es sich um Rechtsbehelfe gegen das Verwaltungshandeln ihrer eigenen Behörden handelt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. April 1993 – 7 A 3/92).

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in diesem Zusammenhang ist auch nicht durch die bundesrechtlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ausgeschlossen. Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes insoweit nicht abschließend Gebrauch gemacht.

Das Tierschutzgesetz regelt umfassend den materiellen Schutzstand. Auch regelt es bestimmte Aspekte des Verwaltungsverfahrens wie beispielsweise die Beteiligung einer Tierversuchskommission bei der Erteilung von Tierversuchsgenehmigungen oder die Rechtsposition von Tierschutzbeauftragten in Einrichtungen und Betrieben, welche Tierversuche durchführen. Diese Vorgaben stehen der Regelung der in diesem Gesetz vorgesehenen Stellungnahme gegenüber den Behörden des Landes Berlin vor Erhebung eines Rechtsbehelfs durch anerkannte Tierschutzorganisationen nicht entgegen. Es gibt keinerlei Hinweise, dass der Bundesgesetzgeber durch die Einführung der Vorschriften über die vorgenannten verwaltungsverfahrensrechtlichen Institute eine abschließende Regelung treffen und die Länder bewusst von einer eigenen Rechtsetzung ausschließen wollte.

Anders als beispielsweise die bundesrechtlichen Vorgaben zum Natur- oder Verbraucherschutz sieht das Tierschutzgesetz die Möglichkeit der Verbandsklage von Tierschutzorganisationen nicht vor. Daraus kann indes insoweit kein Ausschluss der Länder von der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes abgeleitet werden, weil der Bund auch insofern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht hat. Die bloße Unterlassung einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber lässt nämlich noch keinen derartigen Schluss zu. Vielmehr muss auf Grund objektiver Umstände gerade der Wille, eine bestimmte Regelung nicht im Bundesrecht zu treffen und dabei auch gleichzeitig die Länder von der Gesetzgebung ausschließen, erkennbar werden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Februar 1972 – 1 BvR 111/68). An einem solchen hinreichend deutlichen Ausschluss der Länder von der Gesetzgebung fehlt es hier. Vielmehr ist aus dem Umstand, dass der Bund von der eigenen Regelung einer Abweichung im Sinne des § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung abgesehen hat, zu schließen, dass er diese Öffnungsklausel für die Länder nicht verdrängen wollte.

Bereits mehrere andere Länder, zuletzt Niedersachsen mit seinem Gesetz vom 6. April 2017, haben von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines Tierschutzverbandsklagerechts Gebrauch gemacht.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin (Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz – BlNTSVKG)

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Hier wird der Zweck des Gesetzes bestimmt.

Zu § 2 Anerkennung von Tierschutzorganisationen

Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass Tierschutzorganisationen auf Antrag von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung anerkannt werden, wenn sie die im Einzelnen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Durch diese Vorgaben wird insbesondere sichergestellt, dass nur solche Tierschutzorganisationen anerkennungsfähig sind und die Rechte nach diesem Gesetz wahrnehmen dürfen, welche nicht vorwiegend auf wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, auf Grund von Sitz und Struktur im Stande sind, den Tierschutz im Land Berlin zu fördern und jeder Person offenstehen, die den Tierschutz als solchen unterstützt. Diese Regelungen orientieren sich an den Vorschriften der Tierschutzverbandsklagegesetze, welche andere Bundesländer bereits erlassen haben. Der Begriff der Mitgliedschaft in Nummer 7 setzt kein

...

Stimmrecht des einzelnen Mitglieds voraus. Tierschutzorganisationen, welche die Anerkennung beantragen, müssen sich darüber hinaus verpflichten, besondere Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Sie dürfen Daten, welche sie auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes erhalten, ausschließlich für Zwecke nach diesem Gesetz und nicht für ihre sonstigen Ziele verwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten und Unternehmensdaten – insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, welche Genehmigungen auf Grund des Tierschutzgesetzes beantragen – nicht einfach veröffentlicht oder zu diesem Gesetz fremden Zwecken, sondern lediglich im Rahmen der behördlichen oder gerichtlichen Verfahren verwendet werden. Als anerkennungsfähige Tierschutzorganisationen kommen alle Rechtsformen in Betracht (zum Beispiel Vereine und Stiftungen), sofern sie die in den Nummern 1 bis 8 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

In Satz 2 wird vorgeschrieben, dass eine überregional tätige Tierschutzorganisation mit Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls anerkannt werden soll. Voraussetzung ist neben den Anforderungen des Satzes 1 Nummern 1, 3 bis 8 jedoch, dass die tierschutzbezogene Tätigkeit im Land Berlin keinen nur unerheblichen Teil der Gesamttätigkeit im Bereich des Tierschutzes darstellt.

Absatz 2:

In Absatz 2 wird geregelt, dass dem Antrag geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 beizufügen sind. Als Regelbeispiele für solche Unterlagen werden Auszüge aus der Satzung sowie schriftliche Tätigkeitsberichte genannt.

Absatz 3:

Verstößt eine anerkannte Tierschutzorganisation gegen die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes, sieht Absatz 3 die Möglichkeit der Aufhebung der Anerkennung vor. Dadurch wird sichergestellt, dass Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen nicht folgenlos bleiben. Die allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt. So kann die Anerkennung nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere auch dann aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Absatz 4:

Absatz 4 sieht die Veröffentlichung einer ständig zu aktualisierenden Liste der anerkannten Tierschutzorganisationen auf der Internetseite der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung vor. Dadurch kann öffentlich in Erfahrung gebracht werden, welche Tierschutzorganisationen Rechte nach diesem Gesetz wahrnehmen dürfen.

...

Zu § 3 Mitwirkungsrechte von anerkannten Tierschutzorganisationen

Absatz 1:

Absatz 1 sieht Mitwirkungsrechte von anerkannten Tierschutzorganisationen in bestimmten im Stadtstaat Berlin in Frage kommenden tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren vor. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist nach § 4 Absatz 2 Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schreibt vor, dass anerkannten Tierschutzorganisationen bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dadurch soll bei der Rechtsetzung im Land Berlin der Sachverständ der Tierschutzorganisationen rechtzeitig berücksichtigt werden. Mit dieser Norm wird ein Rechtsanspruch auf Mitwirkung geschaffen, der über die bloße Möglichkeit der zuständigen Behörden, vorher eine Anhörung nach Maßgabe der Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung vorzunehmen, hinausgeht.

In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird vorgeschrieben, dass anerkannten Tierschutzorganisationen vor der Erteilung von bestimmten Erlaubnissen nach dem Tierschutzgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Verfahren betreffen Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes für das Züchten oder Halten von Tieren zu Versuchszwecken, das Züchten oder Halten von Wirbeltieren, die Tierhaltung in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung, die Zurschaustellung in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, das Verbringen oder Einführen von Tieren in das Inland zum Zwecke der Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe solcher Tiere gegen Gegenleistung, die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder das Unterhalten einer solchen Einrichtung, das Durchführen von Tierbörsen sowie das gewerbsmäßige Züchten und Halten von Wirbeltieren, den Handel mit Wirbeltieren, die Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebs, das Zurschaustellen von Tieren für solche Zwecke, das Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge und das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte, sowie das Anleiten der Ausbildung durch den Tierhalter. Hierdurch soll anerkannten Tierschutzorganisationen die frühzeitige Geltendmachung von Einwendungen gegen diese Verwaltungsakte ermöglicht werden.

Ferner wird in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c vorgeschrieben, dass anerkannten Tierschutzorganisationen nach der Erteilung von bestimmten Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Verfahren betreffen Genehmigungen von Tierversuchen nach § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes. Hierdurch soll anerkannten Tierschutzorganisationen ebenfalls die Geltendmachung von Einwendungen gegen diese Verwaltungsakte ermöglicht werden. Der von Buchstabe b abweichende Zeitpunkt ist zweckmäßig, da Tierschutzorganisationen bereits im Genehmigungsverfahren als Teil der Tierschutzkommission nach § 15 beteiligt sind und Ver-

...

zögerungen im Genehmigungsverfahren so vermieden werden. Kommt die zuständige Behörde auf Grund nachträglicher Einwendungen zu der Auffassung, die erteilte Genehmigung sei rechtswidrig, hat sie eine Rücknahme nach den allgemeinen Vorschriften zu prüfen.

In Satz 1 Nummer 2 wird vorgeschrieben, dass anerkannten Tierschutzorganisationen mit Ausnahme von Strafverfahren auf Antrag in allen weiteren Verfahren nach dem Tierschutzgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diesbezüglich kommen insbesondere Erlaubnisse und Genehmigungen zum Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4a Absatz 2 Nummer 2, zum Kürzen von Schnabelspitzen bei Legehennen oder Nutzgeflügel oder des bindgewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe nach § 6 Absatz 3 sowie Verfahren nach § 16a des Tierschutzgesetzes in Betracht. Dadurch soll anerkannten Tierschutzorganisationen die frühzeitige Geltendmachung von Einwendungen ermöglicht werden. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand besteht das Recht zur Stellungnahme in diesen Verfahren nur auf Antrag. Verfahren in diesem Sinne ist jede Verwaltungstätigkeit in Bezug auf das Tierschutzgesetz. Nach Satz 2 kann von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt einen besonderen Informationsanspruch für anerkannte Tierschutzorganisationen, damit diese Kenntnis der Anzahl und des jeweiligen Gegenstands einschließlich Geschäftszeichen von laufenden Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlangen können. Absatz 2 Satz 2 gewährt anerkannten Tierschutzorganisationen ein besonderes Akteneinsichtsrecht, wie es auch Verfahrensbeteiligte haben. Dadurch erhalten anerkannte Tierschutzorganisationen die Möglichkeit, die im jeweiligen Verfahren entscheidungserheblichen Akteninhalte ihrer Stellungnahme zu Grunde zu legen. Die Vorgaben des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes insbesondere zum Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen gelten bei diesen Informationsansprüchen entsprechend.

Absatz 3:

Absatz 3 sieht für die Stellungnahme eine Frist von drei Wochen vor, welche im Einzelfall auf Antrag um zwei Wochen verlängert werden kann. Um unnötige Verzögerungen in den Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz zu vermeiden, in denen anerkannte Tierschutzorganisationen vor Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b), ist diese Fristsetzung zweckdienlich. Auch für die Entscheidungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c ist eine solche Frist aus Gründen des Vertrauens des

Erlaubnis- oder Genehmigungsempfängers auf den Bestand der erteilten Erlaubnis oder Genehmigung sinnvoll.

Absatz 4:

Absatz 4 schreibt vor, dass Verwaltungsakte in denjenigen Fällen, in welchen anerkannte Tierschutzorganisationen Stellung genommen haben, diesen bekanntzugeben sind. Die Bekanntgabe ist nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über den Beginn von Rechtsbehelfsfristen fristauslösendes Ereignis. Dadurch wird sichergestellt, dass Verwaltungsakte auch mit Blick auf die nach diesem Gesetz befugten Tierschutzorganisationen im Sinne der Rechtssicherheit bestandskräftig werden.

Zu § 4 Rechtsbehelfe von anerkannten Tierschutzorganisationen

Absatz 1:

Absatz 1 räumt anerkannten Tierschutzorganisationen die Befugnis ein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zu erheben. Sie können somit Maßnahmen der Behörden des Landes Berlin oder deren Unterlassen auf die Vereinbarkeit mit tierschutzrelevanten Vorschriften verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. Tierschutzrelevante Vorschriften sind nach der in Absatz 1 enthaltenen Legaldefinition Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung von Berlin, das Tierschutzgesetz, auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnungen und unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union zum Schutz des Wohlergehens der Tiere. Auf die sonst nach § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung notwendige Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten kommt es dabei nicht an.

Damit können anerkannte Tierschutzorganisationen insbesondere gegen seitens der Behörden des Landes Berlins erlassene tierschutzrelevante Verwaltungsakte Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. Erweist sich im Zuge der gerichtlichen Überprüfung ein solcher Verwaltungsakt als rechtswidrig, wird dieser durch Urteil aufgehoben. Besteht der Rechtsverstoß in einem Unterlassen trotz entsprechenden Antrags, insbesondere im Falle des auf Grund von Verstößen gegen tierschutzrelevante Vorschriften gebotenen ordnungsbehördlichen Einschreitens durch Anordnungen oder Verbote, können anerkannte Tierschutzorganisationen gegen die Ablehnung des Antrags Widerspruch einlegen und Verpflichtungsklage erheben. Ebenso wird die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz zu suchen, eröffnet.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung der entsprechenden Rechtsbehelfe seitens anerkannter Tierschutzorganisationen können daher die durch Erlaubnisse und Genehmigungen auf Grund des Tierschutzgesetzes Begünstigten für die Dauer des Verfahrens über diese Rechtsbehelfe von diesen Erlaubnissen und Genehmigungen grundsätzlich keinen

...

Gebrauch machen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Tierversuchsgenehmigungen nach § 8 Absatz 1 und gegen Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes werden daher auf die Feststellungsklage beschränkt. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, sodass der Begünstigte nicht gehindert ist, sofort von der Genehmigung oder Erlaubnis Gebrauch zu machen. Diese Einschränkung der Klagemöglichkeiten ist sachlich gerechtfertigt, da hinsichtlich der Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 im Rahmen der Tierschutzkommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes Tierschutzorganisationen bereits im Vorfeld an der Erteilung der Genehmigungen beteiligt sind.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1. Diese müssen neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung, insbesondere der Durchführung des Widerspruchsverfahrens vor der Erhebung von Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage, gegeben sein. Nummer 1 schreibt vor, dass die Tierschutzziele nach der Satzung der anerkannten Tierschutzorganisation berührt sein müssen, weil zu den satzungsgemäßen Aufgaben grundsätzlich auch andere, nicht tierschutzbezogene Ziele gehören können. Nummer 2 enthält die Zulässigkeitsvoraussetzung, dass die anerkannte Tierschutzorganisation die Mitwirkungsrechte nach § 3 wahrgenommen haben muss oder sie ihr verwehrt worden sein müssen. Damit sind Rechtsbehelfe unzulässig, wenn nicht vorher das Recht zur Stellungnahme nach § 3 wahrgenommen wurde. Hieran gemessen müssen anerkannte Tierschutzorganisationen, soweit sie nicht von Amts wegen zu beteiligen sind, den Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 stellen, dazu gegebenenfalls vorher den Informationsanspruch nach § 3 Absatz 2 Satz 1 geltend machen und sodann fristgerecht Stellung nehmen. Nummer 3 schließt Rechtsbehelfe nach Absatz 1 im Sinne der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens für diejenigen Fälle aus, in denen bereits eine gerichtliche Überprüfung stattgefunden hat.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Sinne der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens bestimmt, dass in denjenigen Fällen, in welchen entgegen der Vorgaben nach § 3 Absatz 4 keine Bekanntgabe eines Verwaltungsakts an die anerkannten Tierschutzorganisationen, welche Stellung genommen haben, erfolgt ist, die Einlegung von Rechtsbehelfen nur innerhalb eines Jahres zulässig ist.

Absatz 4:

Absatz 4 stellt den Prüfungsmaßstab für Rechtsbehelfe klar. Im Verbandsklageverfahren wird nur überprüft, ob der geltend gemachte Rechtsverstoß gegen tierschutzrelevante Vorschriften tatsächlich vorliegt. Die Regelung orientiert sich insoweit an den vergleichbaren Vorgaben im Umweltrecht. Das Verbandsklagerecht ersetzt die sonst notwendige subjektive Rechtsverletzung durch bestimm-

te Rechtmäßigkeitsinteressen. Es soll hier gerade keine umfassende Überprüfung der jeweiligen Rechtsbehelfsgegenstände erfolgen, sondern eine ausschließlich auf den Tierschutz und damit auf tierschutzrelevante Vorschriften bezogene gerichtliche Würdigung. Ferner wird bestimmt, dass in den Fällen, in welchen einer anerkannten Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, der Rechtsbehelf nur insoweit begründet sein kann, als dass sie sich tatsächlich zur Sache geäußert hat (materielle Präklusion). Damit sollen die vom Verwaltungsakt Begünstigten vor einem für sie überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. Auch werden anerkannte Tierschutzorganisationen damit angehalten, frühzeitig ihren Sachverstand einzubringen, sodass die zuständigen Behörden bereits vor einer Entscheidung etwaigen Bedenken nachgehen können.

Zu Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Durch die Änderung im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz wird die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die Durchführung des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes festgelegt.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

c) Anhörung von Verbänden und Fachkreisen

Mit Schreiben vom 17.10.2018 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet und folgenden Einrichtungen und Verbänden die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht:

- dem Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V.
- dem aktion tier e.V.
- der Erna-Graff-Stiftung
- der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
- dem Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. Berlin
- dem TierVersuchsGegner Berlin und Brandenburg e.V.
- der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
- der Tierärztekammer Berlin
- der Vereinigung der Tierärzte im öffentlichen Dienst Berlin
- der Deutschen Forschungsgesellschaft
- der Leibniz-Gemeinschaft
- dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.
- dem Ärzte gegen Tierversuche e.V.
- dem ProVeg Deutschland e.V.
- dem Bundesverband Tierschutz Hauptstadtbüro Berlin

...

Nachfolgende Einrichtungen und Verbände haben sich zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- der Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V.
- die Erna-Graff-Stiftung
- die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
- der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. Berlin
- der TierVersuchsGegner Berlin und Brandenburg e.V.
- die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
- die Tierärztekammer Berlin
- die Leibniz-Gemeinschaft
- der Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.
- der Ärzte gegen Tierversuche e.V.
- der Bundesverband Tierschutz Hauptstadtbüro Berlin

Die im Verfahren vertretenen Ansichten und daraufhin erfolgten Änderungen des Gesetzentwurfs lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Die Einführung eines Verbandsklagerechts wurde ganz überwiegend außerordentlich begrüßt. Neben einfachen Klarstellungen wurde insbesondere der Forderung nach Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erteilung der Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes entsprochen. Demgegenüber konnte dem Vorschlag, die statthafte Klageart bei Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 und Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes auf die Anfechtungsklage zu erweitern, aufgrund der vorstehenden Erwägungen der Einzelbegründung zu § 4 Absatz 1 nicht entsprochen werden.

d) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes). Dieser hat in seiner Sitzung am 22. August 2019 über den Gesetzentwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Bürgermeister lehnt die von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vorgelegte Vorlage Nr. R-627/2019 zum Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts ab. Der Rat der Bürgermeister bittet um Überarbeitung unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme dargelegten Sachverhalte.“

Die erwähnte Stellungnahme führt zusammengefasst folgende Sachverhalte auf:

1. Durch Einführung eines Tierschutzverbandsklagerechts wird den bezirklichen Fachbereichen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) generelles Fehlverhalten unterstellt. Es ist nicht erforderlich, da bisher von amtlicher

...

Seite keine Verstöße der VetLeb dokumentiert wurden, bei denen sie durch ihr Tun oder Unterlassen Mindeststandards des Tierschutzrechts nicht umgesetzt hätten.

2. Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass das Gesetz privaten Organisationen Befugnisse zur Kontrolle der bezirklichen VetLeb einräumt.

3. Die in § 3 geregelten Mitwirkungsrechte der anerkannten Tierschutzorganisationen bedingen einen erheblichen personellen Mehraufwand für die bezirklichen VetLeb. Die Bezirke beziffern die Anzahl der Fälle, in denen die anerkannten Tierschutzorganisationen zu beteiligen wären unter Berücksichtigung der Jahre 2017 und 2018 auf 94 bis 305 je VetLeb und Jahr. Der Mehrbedarf muss im Entwurf ausdrücklich festgeschrieben werden.

4. Die Bezirke halten eine bundeseinheitliche Regelung zum Tierschutzverbandsklagerecht für zielführender.

5. Die Kriterien für die Anerkennung von Tierschutzorganisationen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes müssen höher angesetzt werden. Die Anerkennung sollte z.B. auf Tierschutzorganisationen mit eigener Rechtsabteilung bzw. eigenem veterinärmedizinischen Fachpersonal beschränkt werden.

6. Die Veröffentlichung von Informationen seitens der anerkannten Tierschutzorganisationen sollte explizit untersagt werden und schon ein einmaliger Verstoß sollte zur Aufhebung der Anerkennung führen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3).

7. Erlaubnisverfahren nach § 11 des Tierschutzgesetzes, die in die Zuständigkeit der Bezirke fallen, sind aus dem Katalog des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zu streichen. Die Einbeziehung ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten und die Bearbeitungsdauer der Verfahren würde erheblich verzögert.

8. Anerkannten Tierschutzorganisationen sollte rechtzeitig vor Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchs nach § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, da die Überprüfung von Tierversuchsvorhaben ein Kernziel des Gesetzes darstellt. Eine Beteiligung erst nach Genehmigung ist gerade in diesem Bereich nicht nachvollziehbar. Der Einfluss von Tierschutzorganisationen in der Tierschutzkommission, welche vor Erteilung der Genehmigung zu beteiligen ist, ist zu gering (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c).

9. Die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme auf Antrag in allen weiteren Verfahren mit Ausnahme von Strafverfahren ist zu weitreichend und muss eingeschränkt werden. Vor allem sind die Ordnungswidrigkeitenverfahren ausdrücklich vom Anwendungsbereich auszunehmen. Den Behörden entsteht ansonsten ein unverhältnismäßig hoher zusätzlicher Aufwand (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

10. Das Recht der anerkannten Tierschutzorganisationen seitens der zuständigen Behörden zusätzlich zur Beteiligung von Amts wegen bei Verfahren nach § 11 Tierschutzgesetz auf Antrag bei allen anderen Verfahren nach Tierschutzgesetz über die Anzahl und den jeweiligen Gegenstand einschließlich Geschäftszeichen Auskunft zu erhalten, ist zu weitreichend und muss gestrichen werden. Eine Offenlegung der täglichen Arbeit einer Behörde ist nicht Ziel und Zweck des Verbandsklagerechts (§ 3 Absatz 2).

11. Die Gewährung von Akteneinsicht bei allen Verfahren, in denen eine Tierschutzorganisation Stellung genommen hat, ist zu überdenken. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Regelung in Einklang mit dem Datenschutzrecht steht. Nach dem IFG haben Bürger ohnehin ein Akteneinsichtsrecht, so dass eine weitergehende Akteneinsicht nicht erforderlich ist (§ 3 Absatz 2 und 4).

Dazu führt der Senat Folgendes aus:

Zu Punkt Nr. 1:

Die Einführung eines Tierschutzverbandsklagerechts ist notwendig, um eine Rechtsschutzlücke zu schließen, da Tiere naturgemäß keine Rechtsbehelfe einlegen können. Die Möglichkeit, einen Bescheid anzufechten, ist keine Unterstellung eines Fehlverhaltens, sondern Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und wird in allen anderen Rechtsgebieten nicht in Frage gestellt. Überdies schaffen gerichtliche Entscheidungen auch Rechtssicherheit für die ausführenden Behörden.

Zu Punkt Nr. 2:

Anerkannten Tierschutzorganisationen wird mit dem Gesetz ein Mitwirkungs- und Klagerecht, jedoch kein Kontrollrecht, eingeräumt. Die Entscheidung und damit letztendlich Kontrolle über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der VetLeb obliegt im Falle einer Klage den Gerichten.

Zu Punkt Nr. 3:

Der Senat teilt die Auffassung, dass den Bezirken durch das Gesetz ein gewisser, allerdings nicht konkret zu beziffernder Mehraufwand entsteht. Sie sind nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes in allen Erlaubnisverfahren nach § 11 des Tierschutzgesetzes „von Amts wegen“ zur Beteiligung anerkannter Tierschutzorganisationen verpflichtet. Mit Ausnahme von Strafverfahren gilt dies „auf Antrag“ auch in allen weiteren Verfahren nach dem Tierschutzgesetz. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bedingt ebenfalls einen zusätzlichen Aufwand. Jedoch zeigen insbesondere die z.T. mehrjährigen Erfahrungen anderer Bundesländer mit einem entsprechenden Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände, dass die dort anerkannten Tierschutzorganisationen von ihrem Klagerecht überlegt und im Ergebnis selten Gebrauch machen.

In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie im Saarland kam es bisher lediglich zu jeweils einem, in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von Juni 2013 bis Dezember 2018 zu lediglich 7 Klageverfahren auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetze zur Tierschutzverbandsklage. Der Senat wird die Entwicklung aufmerksam beobachten und dem Haushaltsgesetzgeber im Bedarfsfall empfehlen entsprechend nachzusteuern.

Zu Punkt Nr. 4:

Der Berliner Landesgesetzgeber hat insoweit keine Gesetzgebungskompetenz. Eine Regelung durch den Bund ist nicht absehbar, weshalb auch andere Länder schon ein entsprechendes Landesgesetz erlassen haben.

Zu Punkt Nr. 5:

Die Anforderungen und Pflichten des Gesetzes, insbesondere nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 – 5, stellen sicher, dass anerkannte Tierschutzorganisationen der mit der Anerkennung einhergehenden Verantwortung gerecht werden. Eine Beschränkung auf Tierschutzorganisationen mit eigener Rechtsabteilung bzw. eigenem veterinärmedizinischen Fachpersonal sieht der Senat jedoch als deutlich zu weitgehend an; sie entspräche auch nicht der Rechtslage in anderen Bundesländern.

Zu Punkt Nr. 6:

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 verpflichtet die Tierschutzorganisationen ausdrücklich, Informationen ausschließlich zur Wahrnehmung der Rechte nach dem in Rede stehenden Gesetz zu verwenden. Die Aufhebung der Anerkennung bereits nach nur einem Verstoß gegen diese Verpflichtung würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht. Beispielsweise in Baden-Württemberg führt sogar erst ein schwerwiegender wiederholter Verstoß gegen die angeführten Bestimmungen zum Wideruf der Anerkennung als klageberechtigter Verband.

Zu Punkt Nr. 7:

Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Der Rechtsschutz muss umfassend gewährleistet werden. Die Nichtberücksichtigung dieser für die Einhaltung des Tierschutzes wichtigen Erlaubnisverfahren ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes fachlich nicht zu begründen.

Zu Punkt Nr. 8:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der von Buchstabe b abweichende Zeitpunkt ist begründet, da Tierschutzorganisationen bereits im Genehmigungsverfahren von Tierversuchen als Teil der Tierschutzkommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes beteiligt werden und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren so vermieden werden. Kommt die zuständige Behörde auf Grund nachträg-

licher Einwendungen zu der Auffassung, die erteilte Genehmigung sei rechtswidrig, hat sie eine Rücknahme nach den allgemeinen Vorschriften zu prüfen.

Zu Punkt Nr. 9:

Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Der Rechtsschutz muss umfassend gewährleistet werden. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand besteht das Recht zur Stellungnahme in diesen Verfahren nur auf Antrag. Vergl. auch Anmerkungen zu Punkt Nr. 7.

Zu Punkt Nr. 10:

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Der Informationsanspruch nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes sichert den anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und steht deshalb im unabdingbaren Zusammenhang damit. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand besteht der Anspruch, der sich jedenfalls dem Grund nach bereits aus dem Berliner Informationsfreiheitsgesetzes ergibt, wiederum nur auf Antrag.

Zu Punkt Nr. 11:

Die Regelung ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Zum Schutz der personen- und geschäftsbezogenen Daten gelten die Regelungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) entsprechend, wie es auch in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich klargestellt wird. Die Schutzstandards des IFG stehen datenschutzrechtlich nicht in Zweifel. Den Tierschutzorganisationen wird insbesondere aus Gründen der Verfahrensökonomie ein besonderes Akteneinsichtsrecht, wie es auch Verfahrensbeteiligte haben, zugesprochen. Damit müssen sie im Hinblick auf das entsprechende Verfahren keinen zusätzlichen und gesonderten Antrag nach dem IFG stellen und unterliegen überdies nicht der Gebührenpflicht des § 16 IFG.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Wirtschaftsunternehmen, denen behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz erteilt wurden, sind in Verwaltungsstreitsachen, welche diese Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Gegenstand haben, in der Regel beizuladen. Es ist daher mit gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu rechnen.

D. Gesamtkosten

a) Personalausgaben

Im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs kann den Behörden und Gerichten des Landes Berlin ein nicht zu beziffernder zusätzlicher Aufwand entstehen, der mit dem im jeweiligen Einzelplan vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

b) Sachausgaben

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Für die Amtshandlung der Anerkennung einer Tierschutzorganisation ist zeitnah durch Änderung der Vorschriften auf Grund des Gesetzes über Gebühren und Beiträge eine Tarifstelle zur Festsetzung von Gebühren zu schaffen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Den Behörden entsteht vorab im Einzelnen nicht zu beziffernder Mehraufwand, der mit dem im jeweiligen Einzelplan vorhandenen Personal erledigt werden kann.

Berlin, den 1. Oktober 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Anlage zur Vorlage an das
Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Nr. 11 Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz, Krematorien</p> <p>(1) Stadtpolitisch herausragende Projekte der Freiraumgestaltung.</p> <p>(2) Landschaftsprogramm; Landschaftsplanverfahren einschließlich Veränderungsverbote für Gebiete von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung.</p> <p>(3) Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.</p> <p>(4) Durchführung der Wassergesetze, der Abwasserabgabengesetze, des Wassererverbandsgesetzes und des Lagerstättengesetzes.</p> <p>(5) Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes.</p> <p>(6) Aufgaben des Landesforstamts.</p> <p>(7) Angelegenheiten nach dem Gräbergesetz, nach Artikel 18 des deutsch-sowjetischen Vertrages über die Erhaltung der sowjetischen Gedenkstätten und Kriegsgräber sowie nach den sonstigen internationalen Kriegsgräberabkommen mit Ausnahme der Unterhaltung und Pflege der Gräber nach dem Gräbergesetz auf landeseigenen Friedhöfen.</p>	<p>Nr. 11 Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz, Krematorien, Tierschutz</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p> <p>[unverändert]</p>

Geltende Fassung	Neue Fassung
(8) Forst, Jagd, Fischerei.	[unverändert]
(9) Denkmalerfassung und Denkmaliste; Erhalt von Denkmälern herausragender Bedeutung.	[unverändert]
(10) Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Berliner Bodenschutzgesetzes sowie der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen.	[unverändert]
(11) Angelegenheiten der Krematorien.	[unverändert]
(12) Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006.	[unverändert]
(13) Durchführung des Berliner Energiewendegesetzes, soweit danach nicht die Bezirke zuständig sind.	[unverändert]
	(14) Anerkennung von Tierschutzorganisationen nach dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemäßt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 72

Absatz 1:

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Artikel 74

Absatz 1 Nummern 1 und 20:

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut,

den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tier-
schutz;

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März
2016 geändert worden ist (GVBl. S. 114)

Artikel 31

Absatz 2:

Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)

In der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2
Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist

3. Abschnitt Rat der Bürgermeister

§ 14 Aufgaben

Absatz 1:

Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den
grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung Stellung zu nehmen.
Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

Tierschutzgesetz (TierSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), das
zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2586) geändert worden ist

§ 4a

- (1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

§ 6

Absatz 1 Satz 1:

Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres.

Absatz 3:

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.

§ 8

Absatz 1:

Wer Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass
 - a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist,
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
3. die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen entsprechen, die in einer auf Grund des § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind,
4. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
5. die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 2 und den in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3, oder des § 2a Absatz 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist,
6. die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und des § 7a Absatz 2 Nummer 4 und 5 erwartet werden kann,
7. die Einhaltung von
 - a) Sachkundeanforderungen,
 - b) Vorschriften zur Schmerzlinderung und Betäubung von Tieren,
 - c) Vorschriften zur erneuten Verwendung von Tieren,
 - d) Verwendungsverbote und -beschränkungen,
 - e) Vorschriften zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden nach Erreichen des Zwecks des Tierversuches,
 - f) Vorschriften zur Verhinderung des Todes eines Tieres unter der Versuchseinwirkung oder zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden beim Tod eines Tieres und
 - g) Vorschriften zu der Vorgehensweise nach Abschluss des Tierversuchs,

die in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 5 oder des § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3, oder des § 9 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind, erwartet werden kann und

8. das Führen von Aufzeichnungen nach § 9 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit den in einer auf Grund des § 9 Absatz 5 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erwartet werden kann.

§ 11

Absatz 1:

Wer

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,
 - a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
 - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,
- züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten,
2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchten oder halten,
3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
 - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,

- b) mit Wirbeltieren handeln,
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
- d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
- e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
- f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 verboten ist.

§ 16a

- (1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere
1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
 2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beauftragten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beauftragten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zu widerhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten

oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zu widerhandlungen entfallen ist,

4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde untersagt die Durchführung eines nach § 8a Absatz 1 oder 3 oder eines auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8a Absatz 4 anzuseigenden Versuchsvorhabens oder die Vornahme einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 oder § 8a Absatz 5 Nummer 4 anzuseigenden Änderung eines Versuchsvorhabens, soweit die Einhaltung der für die Durchführung von Tierversuchen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen um sicherzustellen, dass

1. die Anordnung der Einstellung von Tierversuchen, die Untersagung der Durchführung von Versuchsvorhaben oder der Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung eines Versuchsvorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in den Tierversuchen oder Versuchsvorhaben verwendet werden oder verwendet werden sollen, und
2. die Untersagung der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in den der jeweiligen Tätigkeit dienenden Betrieben oder Einrichtungen gehalten werden.

Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)

Vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

§ 32

Absatz 1:

Die zuständige Behörde hat innerhalb von 40 Arbeitstagen ab dem Eingang eines den Anforderungen des § 31 entsprechenden Antrags dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. Soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes dies rechtfertigen, kann die zuständige Behörde den in Satz 1 ge-

nannten Zeitraum einmalig um bis zu 15 Arbeitstage nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 verlängern.

Absatz 2 Satz 3:

Eine Verlängerung nach Absatz 1 Satz 2 ist dem Antragsteller spätestens bis zum Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist

§ 42

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begeht werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 80

Absatz 1:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

§ 80a

- (1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde
1. auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen,
 2. auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

§ 49 **Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetreterner Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;

5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.